

S A T Z U N G
der Gemeinde Wingst
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Wingst
(Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 17. November 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 17. November 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Wingst wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen, Verdienstausfall und Nachteilsausgleichen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (3) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.
- (4) Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Die jeweilige amtierende Vertreterin bzw. der jeweilige

amtierende Vertreter erhalten dann die Aufwandsentschädigung **der** Vertretenen / des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

- (5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten. Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 2 Absätze 1 und 3), Verdienstaufschlag (§ 4), Fahrtkosten (§ 5) und Reisekosten (§ 6) erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 72,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,50 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 13,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|-------------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister | 429,50 Euro |
| b) die Vertreterinnen / die Vertreter der Bürgermeisterin /
des Bürgermeisters | 89,75 Euro |
| c) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 72,00 Euro |
| d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 107,50 Euro |

Besteht für eine Funktionsträgerin / für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Absatz 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 10,50 Euro.

- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 und § 2a Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (5) Die allgemeine Verwaltungsvertreterin / Der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro.
- (6) Die Ortsheimatpflegerin / Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro

§ 2a

Aufwandsentschädigungen bei Regelung gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG

- (1) Bestimmt der Rat gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG eine Gemeindedirektorin / einen Gemeindedirektor, verringert sich die zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a auf 286,50 Euro.
- (2) Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 143,50 Euro.
- (3) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,50 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt.

- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Wird diese schriftliche Erklärung nicht vorgelegt, wird der Pauschalstundensatz nach § 4 Absatz 5 zu Grunde gelegt.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen können, erhalten als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich den Pauschalstundensatz nach § 4 Absatz 5
- (5) Der Anspruch auf Verdienstauffall wird nach § 44 Absatz 1 Satz 4 NKomVG auf höchstens 32,50 Euro je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 3 NKomVG beträgt 20,00 Euro je angefangene Stunde. Eine Verdienstauffallentschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und nur an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied zu begründen.
- (6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
 - a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung
 - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (7) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Wingst ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstauffalls bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.

§ 5

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 51,50 Euro.

Die Fahrtkostenpauschale wird für Fahrten im Gemeindegebiet gezahlt.

§ 6

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Gemeinde Wingst ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Dienstreisen usw. in Orte außerhalb der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des

Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 3 nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wingst vom 27. Juni 2001 außer Kraft.

Wingst, 17. November 2011

Gemeinde Wingst

Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 03.08.2017 im Amtsblatt Nr. 29 ist fehlerhaft. Es erfolgt hier die korrigierte Veröffentlichung.

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wingst über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wingst (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wingst beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

§ 2, § 2a und § 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro.
Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 15,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 450,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| b) die Vertreterinnen / die Vertreter der Bürgermeisterin /
des Bürgermeisters | 120,00 Euro |
| c) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 40,00 Euro |
| d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 120,00 Euro |

Besteht für eine Funktionsträgerin / für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Absatz 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 12,00 Euro.

- (4) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 und § 2a Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (5) Die allgemeine Verwaltungsvertreterin / Der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105,00 Euro.
- (6) Die Ortsheimatpflegerin / Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro
- (7) Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Papier für Einladungen, Vorlagen und Niederschriften verzichten und am elektronischen Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Land Hadeln teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres zusätzlichen Aufwandes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Dauer der Wahlperiode.

§ 2a

Aufwandsentschädigungen bei Regelung gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG

- (1) Bestimmt der Rat gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG eine Gemeindedirektorin / einen Gemeindedirektor, verringert sich die zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a auf 300,00 Euro.
- (2) Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (3) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wingst, 18.07.2017

Gemeinde Wingst

Pawlowski
Bürgermeister